

25 juristische Abhandlungen. Wa 36(2)Q

1) De blasphemia pars prior. 2) De poena concubinae a personis  
per diocesium solutio commissoi. 3) De venere illicita episcopi  
correctione. 4) De prima instantia camerae (Altdorf) 5) De relationi-  
bus Judicum (Altdorf) 6) De jure alchymiae (Fenae) 7) De ligumiae  
crimine (Apoth.) 8) Monatii, de tortura et poenis christianorum  
prohibenda (Halae). 9) De amore venenato (Praeside Simon) 10) De  
homicidio - zu Art. 148 der p. H. G. O. Karst. (Nürnberg) 11) De mo-  
nopolio diti. in pragmat. Imp. G. sanctionem. (Gierae) 12) Contra  
incubitorum pericula (Fena). 13) ad legem Aquilianam de coarctatis ne-  
dicorum erroribus (Nannuae - de Biffignandis). 14) Von tau-  
tälligen Täuschern (Fena). 15) Natth, Vorschlag zur Vermittelung der  
Rechtswesens. (Rotheburg) 16) Jäuber 1798. 16) De stipendiis et stipen-  
diatis. (Fena) 17) De occasione, conceptione, intentione constitutionis  
criminalis Carolinae. (Halae) 18) De crimine magiae (Falle 1780)  
19) De legitimo jure, aggratiandi, non perinocentia (Nürnberg)

Wa. 36.

Reinliches Gesetzbuch.

---

Handwritten text in a historical script, likely Gothic or similar, appearing as a faint watermark or bleed-through on the page.



Freiheit.

Gleichheit

Luzern, den 4. May 1799.

Im Namen  
der helvetischen einen und untheilbaren Republik

---

G e s e z.

---

Luzern, den 1. April 1799.

Der große Rath hat nach erklärter Dringlichkeit  
beschlossen:

Reinliches Gesetzbuch

Erster Theil.

Von den Verurtheilungen.

Erster Titel.

Von den Strafen überhaupt.

§. 1.

Die Strafen, welche gegen die Angeklagten, die von dem reinlichen Gerichte schuldig befunden wurden, ausgesprochen werden, sind: die Todesstrafe, die Kettenstrafe, das Zuchthaus, das Stockhaus, die Einsperrung, die Landesverweisung, die Entziehung von dem Bürgerrecht, und der Pranger.

§. 2. Die Todesstrafe besteht einzig in der Verraubung des Lebens, ohne die sie gegen die Verurtheilten irgend eine andere Marter dabey ausgeübet werden da

H 2

S. 3. Sie geschieht in jedem Fall durch Enthauptung.

S. 4. Jeder, der wegen Mord, Feueranlegen oder Vergiftung zum Tode verurtheilt worden ist, wird mit einem rothen Hemd bekleidet an den Ort der Hinrichtung geführt; dem Vatermörder wird Kopf und Gesicht mit einem schwarzen Tuch bedeckt, welches ihm erst im Augenblick der Hinrichtung wieder abgenommen wird.

S. 5. Die Hinrichtung der zum Tode Verurtheilten wird auf dem öffentlichen Plage in derselben Gemeinde vollzogen, in welcher das peinliche Gericht erster Instanz sich versammelte.

S. 6. Die zur Kettenstrafe Verurtheilten werden zu Zwangarbeiten für den Nutzen des Staates gebraucht, theils im Innern des Zuchthauses, theils in den Leugenhäusern, theils bey Bergwerken, theils beim Austrocknen der Sümpfe, theils endlich zu jeder andern mühsamen Arbeit, welche auf Begehren der Verwaltungskammern der Cantone von der Gesetzgebung bestimmt werden könnten.

S. 7. Die zur Kettenstrafe Verurtheilten werden an dem einem Fuße eine mit einer eisernen Kette befestigte Kugel nachschleppen.

S. 8. In keinem Falle kann die Kettenstrafe lebenslänglich seyn.

S. 9. In dem Fall, wo das Gesetz die Kettenstrafe auf gewisse Jahre bestimmt, soll, wenn es ein Weib oder ein Mädchen betrifft, welches überwiesen ist, sich der genannten Verbrechen schuldig gemacht zu haben, das besagte Weib oder Mädchen auf eben so viele Jahre zu der Zuchthausstrafe verurtheilt werden.

S. 10. Die zu dieser Strafe verurtheilten Weiber und Mädchen werden in das Zuchthaus eingesperrt, und im Innern desselben zu schweren Arbeiten für den Nutzen des Staates gebraucht.

S. 11. Die Verwaltungskammern der Cantone können bestimmen, zu wachen und Arbeiten die Verurtheilten in diesen Häusern gebraucht werden sollen.

S. 12. Ein besonderes Gesetz wird bestimmen, in welcher Anzahl und an welchen Orten dergleichen Häuser angelegt werden sollen.

S. 13. Die Dauer dieser Strafe kann in keinem Fall lebenslänglich seyn.

S. 14. Jeder zu der Stockhausstrafe Verurtheilte wird (ohne Ketten oder andere) ganz allein in einem heitern Ort eingesperrt; er kann während der Dauer seiner Strafe keinen Umgang mit den andern Verurtheilten, oder mit jemand außer dem Aufseher haben.

§. 15. Es wird den zu der besagten Strafe Verurtheilten auf Unkosten dieses Hauses nichts als Brod und Wasser gereicht; die weitere Nahrung wird aus dem Ertrag ihrer Arbeit bezahlt.

§. 16. In dem Ort, wo er eingesperrt ist, wird ihm Arbeit nach seiner eignen Wahl unter denjenigen Arbeiten verschafft werden, die von den Verwaltern des genannten Hauses erlaubt werden.

§. 17. Der Gewinn einer Arbeit wird auf folgende Art verwendet werden. Ein Drittel wird zu den allgemeinen Unkosten des Hauses angewendet. Aus einem Theil der zwey andern Drittel darf sich der Verurtheilte bessere Nahrung verschaffen.

Das übrige wird für ihn aufbehalten, bis die Zeit seiner Strafe vorüber ist, da ihm dann dasselbe beym Herausgehen übergeben wird.

§. 18. Ein besonderes Gesetz wird bestimmen, in welcher Anzahl und an welchen Orten die zur Aufnahme der zur Stockhausstrafe Verurtheilten bestimmten Gebäude angelegt werden sollen.

§. 19. Diese Strafe kann in keinem Falle lebenslänglich seyn.

§. 20. Die zur Einsperrung Verurtheilten werden in ein dazu bestimmtes Haus eingeschlossen.

§. 21. Auf Unkosten dieses Hauses wird ihnen Brod und Wasser gereicht, die weitere Nahrung wird aus dem Ertrag ihrer Arbeit bezahlt.

§. 22. Es wird diesen Verurtheilten Arbeit nach eigener Wahl unter denjenigen Arbeiten verschafft werden, die von den Verwaltern dieses Hauses erlaubt werden.

§. 23. Die Verurtheilten können nach eigener Wahl entweder abgesondert, oder beyammen arbeiten, jedoch mit Vorbehalt der Einsperrungen auf kurze Zeit, welche von den Polizeyaufssehern des Hauses befohlen werden können.

§. 24. Die Männer und die Weibspersonen werden in besondere Abtheilungen eingesperrt, und von einander abgesondert arbeiten.

§. 25. Der Ertrag der Arbeiten der zu dieser Strafe Verurtheilten wird nach dem Inhalt obstehenden §. 17. verwendet.

§. 26. Die Dauer dieser Strafe kann von nicht länger als sechs Jahren seyn.

§. 27. Ein besonderes Gesetz wird bestimmen, in welcher Anzahl und an welchen Orten die zur Einsperrung bestimmten Häuser angelegt werden sollen.

§. 28.



§. 28. Wer immer zu einer dieser gemeldeten Strafen, sey es zur Ketten-, Zuchthaus-, oder Stockhausstrafe, oder zur Einsperrung verurtheilt worden ist, wird vor der Anwendung der Strafe auf dem öffentlichen Platz derjenigen Gemeinde, in welcher das peinliche Gericht erster Instanz versammelt war, hingeführt, dort wird er auf einer Bühne an einen Pfahl angebunden, dem Volk zur Schau dargekeltet, und zwar sechs Stunden lang, wenn er zu der Ketten-, oder Zuchthausstrafe verurtheilt ist; vier Stunden lang, wenn er zu der Stockhausstrafe verurtheilt ist, und zwey Stunden lang, wenn er zur Einsperrung verurtheilt ist. Aus einer über ihm aufgehängten Tafel werden mit großen Buchstaben sein Name, sein Beruf, sein Wohnort, die Ursache seiner Verurtheilung, und das gegen ihn ausgefallte Urtheil angeschrieben.

§. 29. Die Landesverweisung hat in den nachgenannten Fällen Statt.

§. 30. Der Schuldige, welcher zur Strafe der Entsetzung des Bürgerrechts verurtheilt wurde, wird mitten auf den öffentlichen Platz, wo das peinliche Gericht erster Instanz, welches über ihn geurtheilt hat, seinen Sitz hat, geführt.

Dort wird ihm der Gerichtschreiber mit lauter Stimme folgende Worte zurufen: „Euer Land hat Euch einer schändlichen Handlung überwiesen gefunden; das Gesetz und das Gericht entsetzen Euch der Eigenschaft eines helvetischen Bürgers.“

Der Verurtheilte wird nächter mitten auf dem Platz zwey Stunden lang am Pranger dem Volk zur Schau dargekeltet. Auf einer über ihm hängenden Tafel werden sein Name, sein Wohnort, sein Beruf, das begangene Verbrechen und das gegen ihn ausgefallte Urtheil mit großen Buchstaben angeschrieben.

§. 31. Wenn eine Weibsperson, oder ein Fremder, oder einer, der schon einmal zu einer peinlichen Strafe verurtheilt worden, überwiesen wird, sich eines der genannten Verbrechen schuldig gemacht zu haben, worauf das Gesetz die Strafe der bürgerlichen Entsetzung ausspricht, so wird das Urtheil lauten: „Ein solcher, oder eine solche . . . . . ist zur Strafe des Prangers verurtheilt.“

§. 32. Der Verurtheilte wird mitten auf den öffentlichen Platz derjenigen Gemeinde geführt, wo das peinliche Gericht, welches ihn in erster Instanz verurtheilt, seinen Sitz hat.

Der Schreiber dieses Gerichts wird ihm mit lauter Stimme folgende Worte zurufen: „Das Land hat Euch einer entehrenden Handlung überwiesen gefunden.“

Hierauf



Hierauf wird der Verurtheilte zwey Stunden lang am Pranger dem Volk zur Schau dargestellt, mit einer Tafel über ihm, worauf mit großen Buchstaben sein Name, sein Beruf, sein Wohnort, das begangene Verbrechen, und das gegen ihn gefällte Urtheil angeschrieben werden.

S. 33. Schadenersatz, Interesse und bürgerliche Erstattung, wenn solche Platz finden, werden unabhängig der obigen Strafen zugesprochen.

S. 34. Alle andere bisher übliche peinliche Strafen außer den hier angezeigten sind von nun an abgeschafft.

---

## Z w e n t e r T i t e l .

---

### Von wiederholten Verbrechen.

S. 35. Jeder, der wegen eines neuen Verbrechens wieder verhaftet worden ist, wenn er überwiesen wird, nach der ersten Verurtheilung ein zweytes Verbrechen begangen zu haben, worauf die Ketten-Zuchthaus, Stockhaus, Einsperungs-, Bürgerrechts-, Entsetzung- oder Pranger-Strafe verhängt ist, wird zu der auf dieses Verbrechen durch das Gesetz bestimmten Strafe verfällt, und wenn er sie ausgestanden hat, lebenslänglich aus der helvetischen Republik verbannt.

S. 36. Wenn jedoch die erste Verurtheilung nur die Strafe der Bürgerrechts-, Entsetzung-, oder des Prangers nach sich zog, und wenn durch das Gesetz die gleiche Strafe auf das zweyte Verbrechen, dessen der Verurtheilte überwiesen wird, bestimmt ist, so wird er in diesem Falle nicht des Landes verwiesen; sondern die Strafe der Bürgerrechts-, Entsetzung- oder des Prangers wird in Rücksicht des wiederholten Verbrechens in eine zweyjährige Einsperungs-, Strafe verwandelt.

---

## D r i t t e r T i t e l .

---

### Von der Vollziehung der Urtheile gegen nicht erschienene Angeklagte.

S. 37. Wenn ein Angeklagter zu einer der oben festgesetzten Strafen verurtheilt worden ist, so wird auf dem öffentlichen Platz derjenigen Gemeinde, wo das

peinliche Gericht erster Instanz sich versammelte, ein Pfahl aufgestellt, an welchem man eine Tafel aufhängt, auf welcher der Name des Verurtheilten, sein Wohnort, sein Beruf, das begangene Verbrechen, und das gegen ihn gefällte Urtheil angezeigt sind.

§. 38. Diese Tafel bleibt dem Volk zwölf Stunden lang zur Schau ausgehängt, wenn das Urtheil die Todesstrafe verhängt; sechs Stunden lang, wenn das Urtheil Ketten- oder Zuchthausstrafe nach sich zieht; vier Stunden lang, wenn das Urtheil die Stockhausstrafe bestimmt; und zwey Stunden lang, wenn das Urtheil die Strafe der Einsperrung und der Bürgerrechts-Entziehung oder des Prangers ausspricht.

---

## Vierter Titel

---

### Von den Wirkungen der Verurtheilung.

§. 39. Wer immer zu einer der vorhin genannten Strafen, sey es die Ketten-, Zuchthaus-, Stockhaus-, Einsperrungs-, Bürgerrechts-Entziehung- oder die Prangerstrafe verfällt ist, wird aller Rechte verlustig, die mit der Eigenschaft eines Stimmfähigen Bürgers verbunden sind, und unfähig gemacht dieselben zu erlangen. Nur unter denjenigen Bedingungen und in den Zeitfristen die in dem Titel über die Wiedervereinsetzung in den vorigen Zustand werden bestimmt werden, kann ein solcher in diese Rechte wieder eingesetzt, oder fähig werden sie zu erlangen.

§. 40. Wer immer zu einer der Strafen, sey es der Ketten-, des Zucht- oder Stockhauses-, oder der Einsperrung verurtheilt wird, kann nebst dem Verlust der im vorigen Artikel benannten Rechte während der Dauer seiner Strafe, durch sich selbst kein Bürgerliches Recht ausüben, er wird gesetzlich verrufen, und es wird ihm ein Sachwalter für die Besorgung und Verwaltung seiner Güter ernannt.

§. 41. Der Sachwalter wird nach den gewöhnlichen bey Ernennung der Sachwalter der Verurtheilten gebräuchlichen Formen ernannt.

§. 42. Die Güter des Verurtheilten werden ihm nach ausgestandener Strafe wieder zugesetzt, und der Sachwalter wird ihm über seine Verwaltung und die Verwendung seiner Einkünfte Rechnung ablegen.

§. 43. Während der Strafzeit darf dem Verurtheilten nichts von seinen Einkünften verahndelt werden; wohl aber die erforderlichen Summen für die Erhaltung

hung und Aussteuer seiner Kinder, für den Unterhalt seiner Ehefrau, Kinder oder Eltern, wenn sie es bedürfen, daraus erhoben werden.

S. 44. Doch dürfen diese Summen nicht anders von seinen Gütern erhoben werden als zu Folge eines auf die Anforderung der begehrenden Parthey, und auf den Bericht der Anverwandten und des Sachwalters ausgefallten Spruches.

S. 45. Die Aufseher der Verurtheilten, die Commissäre und Wächter der Häuser, in welchen sie eingeschlossen sind, sollen nicht gestatten, daß sie während der Strafszeit irgend ein Geschenk, Geld, Unterstützung, Lebensmittel oder Almosen erhalten, indem sie keine andere Erleichterung empfangen sollen, als in Rücksicht und aus dem Ertrag ihrer Arbeit.

Diese Personen sind für ihre Nachlässigkeit in der Vollziehung dieses Artikels unter der Strafe der Entsetzung verantwortlich.

---

### Fünfter Titel.

---

#### Von dem Einflusse des Alters der Verurtheilten auf die Art und Dauer der Strafen.

S. 46. Wenn der Angeklagte; der durch das Criminalgericht schuldig erklärt worden ist, das Verbrechen, für welches er belangt wird, begiebt, ehe er völlig das Alter von sechszechen Jahren erreicht hat, so wird das Gericht die folgende Frage entscheiden: „Hat der Schuldige das Verbrechen mit oder ohne Unterscheidungskraft begangen“?

S. 47. Entscheidet das peinliche Gericht, der Schuldige habe das Verbrechen ohne Unterscheidungskraft begangen; so wird er des Verbrechens entlediget; doch kann das Gericht nach Beschaffenheit der Umstände verordnen, daß der Schuldige seinen Anverwandten wieder übergeben, oder in ein Arbeitshaus geführt werde, um dort erzogen, und so viele Jahre imbehalten zu werden, als es das Urtheil bestimmen wird, welches jedoch nie für längere Zeit, als bis er das Alter von 20 Jahren erreicht haben wird, verfügert werden kann.

S. 48. Wenn das Gericht entscheidet, daß der Schuldige das Verbrechen mit Unterscheidungskraft begangen habe, so wird er zwar verurtheilt, aber die Strafen nach Beschaffenheit seines Alters auf folgende Art gemildert.

Wenn der Schuldige sich der Todesstrafe schuldig gemacht hätte, so wird er zur Einsperrung auf 20 Jahre in ein Arbeitshaus verurtheilt.

Wenn er sich der Strafe der Ketten, des Zucht- oder Stockhauses, oder der Einsperrung schuldig gemacht hätte, so wird er für so viele Jahre in ein Arbeitshaus eingeschlossen, als er nach Beschaffenheit des Verbrechens zu einer der obigen Strafen verurtheilt worden wäre.

S. 49. In allen diesen im vorigen Artikel angezeigten Fällen wird der Verurtheilte dem Volk nicht öffentlich zur Schau ausgestellt, außer wenn die Todesstrafe in eine zwanzigjährige Einsperrung in ein Arbeitshaus verwandelt wird, in welchem Fall der Verurtheilte nach den oben vorgeschriebenen Formen sechs Stunden lang dem Volke zur Schau ausgestellt wird.

S. 50. Es kann keiner des Landes verwiesen werden, wenn er fünf und siebenzig Jahre vollkommen zurückgelegt hat.

S. 51. In den Fällen wo das Gesetz die Strafe der Ketten, des Zucht- oder Stockhauses oder der Einsperrung auf mehr als fünf Jahre bestimmt, wird die Dauer der Strafe auf fünf Jahre vermindert, wenn der schuldig erkundene Angeklagte fünf und siebenzig Jahr alt oder drüber ist.

S. 52. Jeder zu einer dieser Strafen Verurtheilte, der das achtzigste Jahr seines Alters erreicht hat, wird auf seine eingelegte Bitte durch einen Urtheilspruch des peinlichen Gerichts in Freiheit gesetzt, wenn er wenigstens fünf Jahr lang eine dieser Strafen ausgestanden hat.

---

## Sechster Titel.

---

### Von der Verjährung in Criminalsachen.

S. 53. Es kann nach dem Verlauf von drey Jahren keine Criminalanklage für ein Verbrechen Statt haben, wenn während dieser Zwischenzeit keine gerichtliche Nachsachung desselben vorgenommen wurde.

S. 54. Wenn wegen einem Verbrechen Nachsachungen statt gehabt hätten, so kann Niemand nach dem Verlauf von sechs Jahren wegen dieses Verbrechens  
meyn

mehr gerichtlich belangt werden, wenn in dieser Zwischenzeit kein Gericht den Ausspruch ge- than hat: „es habe gegen ihn Anklage Statt.“ Er mag nun in die vorgenommene Nachsuchungen verflochten gewesen seyn oder nicht. Die im vorigen und gegenwärtigen Artikel bestimmten Zeitfristen nehmen ihren Anfang von dem Tage an, an welchem das Daseyn des Verbrechens bekannt, oder gesetzlich erwiesen wurde.

§. 55. Kein von einem peinlichen Gericht ausgefälltes Strafurtheil kann in Rücksicht der Strafe nach einem Zeitraum von zwanzig verflochtenen Jahren, von dem Tag dieses Urtheils angerechnet mehr in Ausübung gebracht werden.

---

## Siebenter Titel.

---

### Von der Wiedereinsetzung der Verurtheilten in ihren vorigen Zustand.

§. 56. Jeder Verurtheilte, welcher seine Strafe ausgestanden hat, kann von der Municipalität seines Wohnorts ein Zeugniß begehren, um wieder in seinen vorigen Zustand eingesetzt zu werden.

Nemlich: die zur Ketten- Zucht, oder Stockhausstrafe oder zur Einsperrung Verurtheilten können sich zehn Jahr vor Beendigung ihrer Strafen an gerechnet; die zur Bürgerrechtsentziehung oder zum Pranger verurtheilten aber, nach zehn Jahren, vom Tag des gefällten Urtheils an gerechnet, dafür melden.

§. 57. Kein Verurtheilter kann seine Wiedereinsetzung begehren, wenn er nicht zwey volle Jahre innert dem Bezirk derjenigen Municipalität gewohnt hat, an welche er deswegen seine Bitte einlegt, und nicht überdies noch Zeugnisse seiner guten Aufführung von denjenigen Municipalitäten aufweist, in deren Bezirk er während den zehn Jahren vor Eingebung seiner Bitte gewohnt, oder sich aufgehalten hat.

Solche Zeugnisse seiner guten Aufführung können erst in dem Augenblick ausgefertigt werden, in welchem er seinen Wohnort oder Aufenthaltsort verläßt.

S. 58. Spätestens acht Tag nach eingelegter Bitte werden die Municipalbeamteten zusammenberufen, und ihnen von dem Begehren Anzeige gemacht.

S. 59. Nach Verlauf eines Monats werden die Municipalbeamteten aufs neue zusammenberufen; während dieser Zeit kann jeder derselben über die Ausführung des Verurtheilten diejenigen Erkundigungen einziehen, welche er für dienlich finden wird.

S. 60. Die Meinungen werden durch Stimmzettel gesammelt, und die Mehrheit der Stimmen wird entscheiden, ob das Zeugniß bewilligt werde, oder nicht.

S. 61. Wenn die Mehrheit dafür ist, daß das Zeugniß bewilligt werde, so werden zwei Municipalbeamtete in Amtskleidung, oder mit ihrer Vollmacht zwei Municipalbeamtete der Gemeinde, in welcher das peinliche Gericht in dessen Bezirk der Verurtheilte dermalen angefaßen ist, seine Stühngen hält, den Verurtheilten vor das besagte peinliche Gericht führen.

Sie werden mit ihm im Verhörzimmer in Gegenwart der Richter bey offener Thür erscheinen.

Nach Verlesung des gegen den Verurtheilten ausgesprochenen Urtheills werden sie mit lauter Stimme sagen: „Der . . . . hat durch Ausfegung seiner Strafe sein Verbrechen ausgetilgt, jetzt ist seine Ausführung untadelhaft, wir begehren im Namen seines Landes, daß die Schande seines Verbrechens ausgelöscht werde.“

S. 62. Der Präsident dieses Gerichts wird ohne weitere Berathschlagung darauf antworten: „Auf das Zeugniß und das Begehren eures Landes hebt das Gesetz und das Gericht die Schande eures Verbrechens von Euch.“

S. 63. Ueber alles wird das Protokoll aufgenommen.

S. 64. Wenn das peinliche Gericht, vor welchem diese Wiedereinsetzung ausgesprochen wird, nicht dasjenige ist, welches die Verurtheilung aussprach, so wird eine Abschrift des besagten Protokolls diesem letztern zugesandt, und bey dem Urtheillspruch angemerkt, um im Register eingeschrieben zu werden.

S. 65. Durch die Wiedereinsetzung hören in Rücksicht der Person des Verurtheilten alle aus der Verurtheilung entsandenen Folgen und Unfähigkeiten auf.

§. 66. Doch bleibt die Ausübung der Aktiva-Bürgerrechte des Verurtheilten auch nach der Wiedereinsetzung so lang verschoben, bis er den Schadens-Ersatz, Interesse und andere Geldstrafen, in die er verfällt worden wäre, wird erlegt haben.

§. 67. Wenn ein solches Zeugniß durch die Mehrheit der Stimmen von den Municipalbeamten verweigert wird, so darf der Verurtheilte vor Verlauf von zwey Jahren seine Bitte deswegen nicht wiederholen, und so von zwey zu zwey Jahren, so lange das Zeugniß nicht bewilligt seyn wird.

---

Zweiter Theil.

---

Von den Verbrechen und ihren  
Strafen.

---

Erster Titel.

---

Verbrechen und Verschwörung gegen das gemeine Wesen.

---

Erster Abschnitt.

---

Von den Verbrechen gegen die äußere Sicherheit des Staats.

§. 68. Wer immer überwiesen wird, mit fremden Mächten oder ihren Agenten im Einverständnis zu seyn, und heimliche Entwürfe mit ihnen gemacht zu haben, um sie zu bereben, Feindseligkeiten gegen Helvetien zu begehen, oder ihnen die Mittel anzeigt zu haben, den Krieg gegen die Schweiz zu führen; ein solcher wird mit dem Tode gestraft, es mögen auf seine heimlichen Entwürfe und Einverständnisse hin, Feindseligkeiten erfolgt seyn oder nicht.

§. 69. Wenn feindliche Angriffe geschehen, oder geschlossene Traktaten verlehret worden sind, um einen Krieg zwischen der Schweiz und einer fremden Nation zu veranlassen, und das gesetzgebende Corps diese feindlichen Angriffe oder diese Verletzung der Traktaten als strafwürdig erkennt und erklärt hat, daß gegen die Urheber



der Anklage stüdt finde, so werden die öffentlichen Beamten die den Befehl gegeben, oder ohne Befehl feindliche Angriffe unternommen, oder Traktaten verlegt hätten, mit dem Tode gestraft.

S. 70. Jeder Schweizer, der gegen Helvetien die Waffen tragen wird, soll mit dem Tode gestraft werden.

S. 71. Jedes Unternehmen, jedes Einverständnis mit den Feinden der Schweiz, um ihren Einmarsch in das Gebiet der helvetischen Republik zu erleichtern, ihnen in Helvetien gehörende Städte, Festungen, Magazine oder Zeughäuser zu überliefern, oder ihnen Hilfe an Leuten, Geld, Lebensmitteln, oder Munition zu verschaffen, oder auf was immer für eine Art es sey, die Fortschritte ihrer Waffen auf dem schweizerischen Gebiet oder gegen unsre Truppen zu begünstigen, oder die Offiziers, Soldaten oder andere Bürger zur Untreue gegen die Nation zu verleiten: Alle solche Unternehmen und Einverständnisse werden mit dem Tode bestraft.

S. 72. Aehnliche in dem vorigen § benannte Verräthereyen, die zur Zeit des Krieges gegen Helvetien während den Unternehmungen gegen den gemeinschaftlichen Feind begangen werden, werden mit der gleichen Strafe belegt.

S. 73. Jeder öffentliche Beamtete, dem eine Unterhandlung, militärische Ausführung oder Unternehmen im Geheimen aufgetragen ist, wird, wenn er überwiesen wird, böshafter oder verrätherischer Weise dasselbe den Agenten einer fremden Macht, oder im Fall eines Kriegs, dem Feind entdekt zu haben, mit dem Tode gestraft.

---

## Zweiter Abschnitt.

---

Von den Verbrechen gegen die innere Sicherheit des Staates.

S. 74. Alle Verschwörungen und alle Zusammenrottungen, die den Staat durch einen Bürgerkrieg zu verwirren abzwecken, und Bürger gegen Bürger, oder gegen die Ausübung der gesetzlichen Gewalt bewaffnen, sollen mit dem Tode gestraft werden.

S. 75. Alles Anwerben von Soldaten, Ausheben von Truppen, Auffammeln von Waffen und Munitionen, um die im vorigen Artikel angeführten Verschwörungen und Anschläge in Ausübung zu bringen.

Jeder

Jeder Angriff oder Widerstand gegen die öffentliche Gewalt, welche die Ausführung dieser Anschläge hindern wollte.

Jeder Anfall gegen eine Stadt, Festung, Magazin und Zeughaus wird mit dem Tode bestraft.

Die Urheber, Anführer und die Rathgeber solcher Empörungen, und alle die, so mit den Waffen in der Hand ergriffen werden, sind der gleichen Strafe unterworfen.

§. 76. Die Einverständnisse und die Uebereinkunft mit den Empörern, die von der Art derjenigen sind, von welchen im §. 71. des ersten Abschnitts dieses Titels Meldung geschehen ist, werden mit der gleichen Strafe belegt.

§. 77. Jeder Befehlshaber eines Truppenkorps oder eines Postens, der gegen den Befehl der Regierung seine Befehlshabersstelle behalten wird.

Jeder Befehlshaber der seine Armee versammelt behalten wird, wenn deren Vertheilung befohlen worden ist.

Jeder Befehlshaber, der seine Truppen unter den Fahnen behalten wird, wenn die Abdankung derselben befohlen worden ist, machen sich des Verbrechens der Empörung schuldig, und werden mit dem Tode bestraft.

---

### D r i t t e r   A b s c h n i t t .

Verbrechen und Unternehmen gegen die Staats-Verfassung.

§. 78. Jedes Zusammenrotten und Unternehmen, um den Zusammentritt einer Ur- oder Wahlversammlung zu verhindern, oder ihre Auflösung zu bewirken, wird mit fünfzehnjähriger Stockhausstrafe belegt.

§. 79. Wer überwiesen wird, einen Aktivbürger mit Gewalt oder Zwang von einer Urversammlung entfernt oder verjagt zu haben, verfällt in die Strafe der Bürgerrechts-Entziehung.

§. 80. Wenn Truppen ohne die Bevollmächtigung oder die Aufforderung gemeldeter Versammlungen den Ort ihrer Sitzungen anfallen, oder in denselben ein-  
drin-

delingen, so werden die ersten öffentlichen Beamten, welche den Befehl dazu gegeben haben, auf fünfzehn Jahre zur Stoßhaussstrafe verurtheilt.

S. 81. Jede Verschwörung, oder jedes Unternehmen, um den Zusammentritt der gesetzgebenden Räte zu hindern, oder derselben Auflösung zu bewirken oder durch Gewalt oder Zwang die Freyheit in ihren Berathschlagungen zu stören

Jedes Unternehmen gegen die persönliche Freyheit eines jeden Einzelnen ihrer Glieder, wird mit dem Tode bestraft.

Die gleiche Strafe ziehen sich alle diejenigen auch zu, die an den gleichen Verschwörungen oder Unternehmungen durch gegebene oder vollzogene Befehle Antheil genommen haben.

S. 82. Wenn Infanterien näher als auf vier Stunden zu dem Ort der Sitzungen der gesetzgebenden Räte anrücken, oder sich aufhalten, ohne daß die gesetzgebenden Räte deren Annäherung oder deren Aufenthalt erlauben oder fordern, so werden die ersten öffentlichen Beamten, welche dazu den Befehl gegeben, oder der Oberbefehlshaber, der ohne Befehl diese Truppen vorrücken oder sich aufhalten ließ, zu zehnjähriger Stoßhaussstrafe verurtheilt.

S. 83. Wer immer das Unternehmen wagte, den Ort der Sitzungen der gesetzgebenden Räte mit bewaffneter Mannschaft anzufallen, oder dieselben ohne deren Bewilligung oder Aufforderung dort einzuführen, wird mit dem Tode bestraft.

Alle diejenigen, welche an diesem Unternehmen durch gegebene oder vollzogene Befehle Antheil genommen haben, sind der in dem gegenwärtigen Artikel bestimmten Strafe unterworfen.

S. 84. Wenn eine Verordnung von der vollziehenden Gewalt herankommen würde, durch welche im Namen des Direktoriats ein Amt vergeben werden sollte, welches zufolge der Staatsverfassung nur durch die freye Wahl der Bürger besetzt werden sollte, so verfallen die öffentlichen Beamten, welche diese Verordnung unterzeichnet haben, in die Strafe der Bürgerrechts-Entziehung.

Diejenigen, die an diesem Verbrechen durch Annahme eines solchen Amtes, oder durch Ausübung solcher Verrichtungen Antheil genommen hätten, verfallen in die gleiche Strafe.

S. 85. Jedes Unternehmen, oder jede gewaltthätige Handlung, um den Zusammentritt eines Verwaltungs-Corps, eines Gerichts, oder was immer für einer verfassungsmäßigen und gesetzlichen Versammlung der Gemeinde oder Munizipalitäten

ten zu verhindern, oder auf eine verfassungswidrige Weise ihre Auflösung zu bewirken wird, wenn dergleichen Gewaltthätigkeiten mit bewaffneter Hand ausgeübt würden, mit einer sechsjährigen Stockhausstrafe, und wenn Gewalt ohne Waffen gebraucht wurde, mit dreijähriger Einsperrung bestraft.

S. 86. Wenn durch die Wirkung dieser Gewaltthätigkeiten ein Bürger sein Leben verliert, so wird die Todesstrafe gegen die Urheber der Gewaltthätigkeiten ausgesprochen.

Durch den vorhergehenden und den gegenwärtigen Artikel ist dem Recht nichts benommen, welches durch die Staatsverfassung dem Direktorium in Rücksicht der Gerichtshöfe und Verwaltungskammern zustehet.

S. 87. Jede öffentliche Gewalt, die zur Friedenszeit Befehl gegeben, oder mit unterzeichnet hätte, eine größere Anzahl Truppen auszuheben, oder zu unterhalten, als die gesetzgebenden Råthe durch ihre Beschlüsse festgesetzt haben, verfällt in zwanzigjährige Stockhausstrafe.

S. 88. Jede Gewaltthätigkeit, die durch die Einwirkung von Linientruppen, gegen die Bürger ohne gesetzmäßige Aufforderung, und außer den durch das Gesetz ausdrücklich vorgesehnen Fällen ausgeübt würde, wird mit zwanzigjähriger Stockhausstrafe belegt.

Die öffentlichen Beamten, welche den Befehl dazu gegeben, oder mit unterzeichnet haben; die Befehlshaber oder Officiere, welche diesen Befehl vollzogen, oder welche ohne Befehl dergleichen Gewaltthätigkeiten verüben gemacht hätten, werden mit dergleichen Strafe belegt.

Wenn durch die Wirkung dieser Gewaltthätigkeiten ein Bürger sein Leben verliert, so wird die Todesstrafe gegen die Urheber dieser Gewaltthätigkeiten, und gegen alle diejenigen ausgesprochen, die nach dem gegenwärtigen Artikel dafür verantwortlich sind.

S. 89. Jedes Unternehmen gegen die persönliche Freyheit eines jeden einzelnen, welche die wesentlichen Grundsäule der helvetischen Staatsverfassung ausmacht, wird gestraft werden, wie folget:

Jeder Bürger, was er immer für eine Stelle oder Platz bekleidet, wenn das Gesetz nicht seinem Amt das Recht zugeheilt hat, Verhaftsbefehle ergehen zu lassen, der einen Befehl ertheilen, unterzeichnen oder vollziehen würde, um eine unter dem Schutze der helvetischen Gesetze stehende Person in Verhaft zu nehmen, oder die

selbe

selbe wirklich in Verhaft bringen wird; es seye dann, um dieselbe sogleich in den durch das Gesetz bestimmten Fällen der Polizey zu überliefern, verfällt in eine sechs-jährige Stockhausstrafe.

S. 90. Jeder Kerkermeister und Wärter von Gefängnissen, Zucht-, Stock- oder Arbeitshäusern, oder andern zur Einsperung bestimmten Häusern, der eine solche Person aufnehmen oder inbehalten wird, wenn es nicht Kraft eines Befehls, Verordnung, Urtheilspruchs, oder einer andern gesetzlichen Verhandlung geschieht, wird zu sechs-jähriger Stockhausstrafe verfällt.

S. 91. Wenn auch eine solche Person zufolge einer gesetzlichen Verordnung in Verhaft gebracht worden ist, aber in ein andres Haus, als an einem gesetzlich und öffentlich bestimmten Ort, um diejenigen aufzunehmen, deren Verhaftnehmung durch das Gesetz verordnet ist, inbehalten wird, so verfallen alle diejenigen, die zu dieser Verhaftung Befehl gegeben, eine solche Person inbehalten, oder ihr Haus dazu herbeiziehen haben, in eine sechs-jährige Stockhausstrafe.

Ist dieses Verbrechen zufolge eines von der Vollziehenden Gewalt erlassnen Befehls begangen worden, so wird der öffentliche Beamtete welcher denselben mit untermzeichnet hat, mit zwössi-jähriger Stockhausstrafe belegt.

S. Wer immer überwiesen wird, wissentlich und freywillig einen der Post anvertrauten Brief unterschlagen, oder das Siegel darauf erbrochen, und das Geheimniß verletzt zu haben, wird in die Strafe der Bürgerrechts Entziehung verfällt.

S. 93. Wann die vollziehende Gewalt einen Befehl oder eine Verordnung ergehen ließe, um einen ihrer Beamteten entweder der gegen ihn gesetzlich angefaßenen gerichtlichen Untersuchung über eine Handlung; für die er verantwortlich ist oder einer gegen ihn in Folge seiner Verantwortlichkeit ausgesprochenen Strafe zu ziehen; so wird der öffentliche Beamtete, der einen solchen Befehl oder Verordnung ausgestellt, und derjenige, der denselben vollzogen hätte, zu zehnjähriger Stockhausstrafe verurtheilt.

## Vierter Abschnitt.

Vergehen von Privatpersonen gegen die dem Gesetz schuldige Achtung und Gehorsam, und gegen das Ansehen der zu ihrer Vollziehung konstituirten Gewalten.

§. 94. Wenn ein oder mehrere Beamte entweder in der Vollziehung eines Befehles, oder in der Beziehung einer gesetzlich bestimmten Auflage, oder in der Vollziehung eines Urtheils, Befehls, oder einer gerichtlichen oder Polizeiverordnung, wenn irgend ein öffentlicher Gewalthaber, wer er immer sey, bey gesetzlicher Ausübung seiner Amtspflichten diese Formel wird ausgesprochen haben: „Gehorsam dem Gesetze“; so macht sich jeder, der sich durch Gewalt und Thathandlungen widersetzen würde, des Verbrechens des beleidigten Gesetzes schuldig, und wird zu zweyjähriger Einsperrungsstrafe verurtheilt.

§. 95. Wenn der besagte Widerstand mit Waffen geschah, so wird vierjährige Kettenstrafe verhängt.

§. 96. Wenn der gedachte Widerstand von mehreren Personen vereint geschieht, deren Anzahl aber unter sechzehn ist, so wird die Kettenstrafe auf vier Jahre, wenn der Widerstand ohne Waffen; — und auf acht Jahre verhängt, wenn er mit Waffen geschah.

§. 97. Wäre aber gedachter Widerstand durch ein Zusammentreffen von mehr als sechzehn Personen vereint geschehen, so wird die Kettenstrafe auf acht Jahre, denn der Widerstand ohne Waffen; — und auf sechzehn Jahre, wenn er mit den Waffen unternommen wurde, verhängt.

§. 98. Wenn die Fortschritte eines anführerischen Zusammenrottens die Anwendung der bewaffneten Macht nöthig machen würden, so wird jeder, der, nachdem durch einen Polizeybeamten die Anführer zum drittenmal aufgefordert wurden, sich zurückzuziehen, auf der Stelle, da er Widerstand leistet, ergriffen wird, mit dem Tode bestraft.

§. 99. Die im §. 94. 95. 96. und 97. dieses Abschnittes angeführten Verbrechen, welche eigenhändig Mordthaten begangen, oder Feuer angelegt haben, werden mit dem Tode bestraft.

§. 100.

§. 100. Wer immer einen öffentlichen Beamten beschimpft, indem er ihn in dem Augenblick, wo er seine Amtverrichtungen ausübt, schlägt, wird mit zweijähriger Einsperrung bestraft.

§. 101. Wer immer gefählich in Verhaft genommene Personen durch Gewalt oder Zwang befreiet hätte, oder überwiesen würde, Versuche gemacht zu haben, um sie auf eine solche Art zu befreien, wird mit dreijähriger Kettenstrafe belegt.

§. 102. Wenn der des im vorigen Artikel genannten Verbrechens Schuldige Feuertgewehr oder andere Mordgewehre auf sich getragen hätte, so wird er zu sechsjähriger Kettenstrafe verurtheilt.

§. 103. Wenn die in den beyden vorigen Paragraphen angeführten Verbrechen durch zwey oder mehrere Personen vereinigt begangen worden wären, so wird diese Strafe auf sechs Jahre verhängt, wenn das Verbrechen ohne Waffen begangen würde, und auf zwölf Jahre, wenn die des Verbrechens Schuldigen Feuer- oder andere Mordgewehre bey sich getragen haben.

## F ü n f t e r   A b s c h n i t t .

Verbrechen der öffentlichen Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten Gewalt.

§. 104. Jeder Agent der vollziehenden Gewalt, oder jeder öffentliche Beamtete, der die Wirkung der öffentlichen Macht, über die er zu verfügen hat, gebraucht, oder sie aufgefördert hätte, um die Vollziehung eines Gesetzes, oder die Bezehung einer gesetzlich bestimmten Auflage zu verhindern, wird zu zehnjähriger Stockhausstrafe verurtheilt.

§. 105. Jeder Agent der vollziehenden Gewalt, oder jeder öffentliche Beamtete, der die Wirkung der öffentlichen Macht, über die er zu verfügen hat, gebraucht hätte, oder sie auffordert, um die Vollziehung eines gerichtlichen Spruchs, Befehls oder Verordnung, oder eines von Munkthal-, oder Polizeybeamteten, oder Verwaltungscorps erlassenen Befehls, oder die Ausübung einer gesetzlichen Gewalt zu verhindern, wird zu sechsjähriger Einsperrungsstrafe verurtheilt. Der Obere, welcher der erste die gedachten Befehle ertheilt, ist allein dafür verantwortlich, und hat die in diesem Artikel enthaltene Strafe anzusetzen.

§. 106.

§. 106. Wenn als Folge und bey Anlaß des in den zwey vorhergehenden Artikeln angeführten Widerstands, auführerisches Zusammenvotten von der Art und Weise, der in den Paragraphen 97. 98. und 99. des vorhergehenden Abschnittes enthaltenen entsiehen würde; so ist der Agent der vollziehenden Gewalt, oder der öffentliche Beamtete dafür verantwortlich, so wie für alle Mordthaten, Gewaltthätigkeiten und Räubereyen, wozu dieser Widerstand Anlaß gegeben hätte; und er wird in diejenigen Strafen verfällt, welche gegen Auführer, Urheber von Mordthaten, Gewaltthätigkeiten und Bländerungen festgesetzt sind.

§. 107. Jeder Beamtete, oder jeder, dem eine öffentliche Macht anvertraut ist, welcher auf eine gesetzliche Aufforderung hin, sich weigert, dieselbe handeln zu machen, wird zu dreijähriger Einsperrungsstrafe verfällt.

§. 108. Jeder öffentliche Beamtete, der sein Amt mißbrauchen, und unter was für einem Vorwand es immer seyn möchte, unmittelbar die Bürger auffordern würde, dem Gesez oder den gesetzlichen Gewalten nicht zu gehorchen, oder sie zu Mordthaten oder andern Verbrechen auffordern würde, verfällt in sechsjährige Stockhausstrafe. Und wenn als Folge und bey Anlaß einer solchen Aufforderung ein auführerisches Zusammenvotten von der Art und Weise der in den Paragraphen 97. 98. und 99. des vorhergehenden Abschnittes enthaltenen, oder Mordthaten, oder andere Verbrechen entsiehen, so ist der öffentliche Beamtete dafür verantwortlich, und verfällt in die gleichen Strafen, die gegen Auführer und Urheber von Mordthaten und andern bey diesem Anlaß begangenen Verbrechen festgesetzt sind.

§. 109. Jeder öffentliche Beamtete, der durch eine höhere dazu Berechtigte Gewalt von seinem Amte zurückberufen, eingestelt, entsetzt, oder dem die Ausübung seines Amtes untersagt worden ist, jeder für eine bestimmte Zeit gewählte öffentliche Beamtete, der nach Verlauff seiner Amtszeit fortfahren würde, seine öffentlichen Einrichtungen fortzusetzen, verfällt in zweyjährige Stockhausstrafe. Wenn als Folge und bei Anlaß seines Widerstandes ein Zusammenvotten, oder in den Paragraphen 97. 98. und 99. des vorhergehenden Abschnittes enthaltene Mordthaten, oder andere Verbrechen entsiehen würden, so ist der gedachte öffentliche Beamtete dafür verantwortlich, und den gleichen Strafen unterworfen, die gegen Auführer und Urheber von Mordthaten und andern begangenen Verbrechen festgesetzt sind.

§. 110. Jedes Mitglied der Gesezgebung, welches überwiefen wird, durch Geld, Geschenk oder Versprechen für seine Meinung erkauf worden zu seyn, wird mit dem Tode bestraft.



§. 111. Jeder Beamtete, der überwiesen wird, für Geld, Geschenke oder Versprechen seine Meinung, oder die Ausübung seiner Gewalt verkauft zu haben, wird mit der Bürgerrechtsentziehung bestraft.

§. 112. Jeder Kriminalrichter, jeder Postenbeamtete, der überwiesen wird, in Criminalsachen seine Meinung um Geld, Geschenke oder Versprechen verkauft zu haben, verfällt in zwanzigjährige Stockhausstrafe.

§. 113. Die in diesen beiden vorhergehenden Artikeln genannten Schuldigen werden nebst obigen Strafen noch zu einer dem Werth der Summe oder des Gegenstandes, den sie empfangen haben, gleichkommenden Geldstrafe verurtheilt.

§. 114. Jeder öffentliche Beamtete, der überwiesen wird, von öffentlichen Geldern, für die er Rechnung zu leisten hat, etwas entwendet zu haben, verfällt in funfzehnjährige Kettenstrafe.

§. 115. Jeder öffentliche Beamtete, der überwiesen wird, Geld, Effekten, Aktenstücke, Titel oder andere Schriften, welche ihm vermöge des Amtes, das er bekleidet, und in Folge des nöthigen Zutrauens, anvertraut wurden, entwendet oder unterschlagen zu haben, wird zu zwölfjähriger Kettenstrafe verurtheilt.

§. 116. Jeder Kerkermeister oder Wächter, welcher gefesselt eingesperrte Personen, deren Wache ihm anvertrauet war, geflissentlich entkommen ließ, oder ihre Flucht begünstigte, verfällt in zwölfjährige Kettenstrafe.

§. 117. Jeder öffentliche Beamtete, jede Person, welcher die Beziehung öffentlicher Abgaben und Gefälle anvertraut ist, wenn sie überwiesen worden, selbst und durch ihre Untergeordneten bey der Beziehung ungerechte Expressungen ausgeübt zu haben, verfallen in sechsjährige Kettenstrafe, und müssen die ungesetzlicher Weise bezogenen Summen wieder ersetzen.

§. 118. Jeder öffentliche Beamtete, der überwiesen wird, sich in Ausübung seines Amtes des Verbrechens der Verfälschung schuldig gemacht zu haben, wird mit zwanzigjähriger Kettenstrafe belegt.

## Sechster Abschnitt.

### Verbrechen gegen Staatseigenthum.

S. 119. Wer immer überwiesen wird, die im Umlauf befindlichen Nationalmünzgattungen nachgemacht oder verfälscht, oder wissentlich dazu beygetragen zu haben, dergleichen verfälschten oder nachgemachten Münzgattungen in Umlauf zu bringen, oder ihnen den Eingang in die Republik zu verschaffen, verfällt in fünfzehnjährige Kettenstrafe.

S. 120. Wer immer überwiesen wird, das Staatsiegel nachgemacht zu haben, wird zu fünfzehnjähriger Kettenstrafe verurtheilt.

S. 121. Wer immer überwiesen wird, den Nationalstempel nachgemacht zu haben, wird zu zwölfsjähriger Kettenstrafe verurtheilt.

S. 122. Wer immer überwiesen wird, den Stempel zur Gold- und Silberprobe, oder die im Namen der Regierung auf alle Gattungen von Waaren aufgedruckten Zeichen nachgemacht zu haben, wird zu zehnjähriger Kettenstrafe verurtheilt.

S. 123. Jede andere Person, diejenigen ausgenommen, hinter welchen öffentliche Gelder liegen, für die sie Rechnung schuldig sind, welche überwiesen wird, von den öffentlichen Staatsgeldern oder Mobilien zehn Franken oder darüber an Werth gekohlen zu haben, verfällt in vierjährige Kettenstrafe, ohne Nachtheil der schwereren Strafen, welche weiter unten folgen, und die auf Diebstähle gesetzt sind, welche gegen Personen durch Gewalt oder durch Einbruch, durch Einsteigen oder mit Hilfe falscher Schlüssel ausgeübt werden.

Wenn der Diebstahl mit einem der angeführten Umstände begleitet ist, so werden diejenigen Strafen auferlegt, welche gegen dergleichen Diebstähle bestimmt sind, von welchem Werth auch der Gegenstand des Diebstahls seyn mag.

S. 124. Wer immer überwiesen wird, Feuer in Gebäude, Magazine, Zeughäuser, oder in anderes dem Staat zugehörendes Eigenthum, oder zu brennbaren Sachen angelegt zu haben, um dadurch Gebäude, Magazine, Zeughäuser oder andres öffentliches Eigenthum in Brand zu setzen, wird mit dem Tode bestraft.

S. 125. Wer immer überwiesen wird, durch Sprengung einer Mine das im vorigen Artikel bezeichnete Eigenthum zerstört, oder die Wirkung einer Mine zur Zerstörung desselben geleitet zu haben, wird mit dem Tode bestraft.

Zweiter

## Zweiter Titel.

### Verbrechen gegen Privatpersonen.

#### Erster Abschnitt.

##### Verbrechen und Vergehen gegen Personen.

§. 126. Im Fall eines unwillkürlich begangenen Mordes, wenn bewiesen wird, daß er bloß aus Zufall geschah, der nicht Folge irgend einer Nachlässigkeit, noch einiger Unvorsichtigkeit des Thäters war, ist derselbe nicht als Verbrechen zu betrachten, und es kann keine Strafe, auch nicht einmal eine bürgerlich Verurtheilung statt finden.

§. 127. Im Fall eines unwillkürlich begangenen Mordes, der aber aus Folge einer Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit des Thäters sich ereignet hat, ist derselbe nicht als Verbrechen zu betrachten, und der Angeklagte wird losgesprochen. Aber in diesem Fall wird das Gericht über den Schadenersatz und Interessen sprechen, und den Umständen nach auch korrektionelle Strafen verhängen.

§. 128. Im Fall eines gesetzlichen Mordes findet kein Verbrechen statt, und also keine Strafe, und keine bürgerliche Verurtheilung.

§. 129. Der Mord ist gesetzlich begangen, wenn er durch das Gesetz verordnet, und von einer gesetzlichen Gewalt befohlen ist.

§. 130. Im Fall eines rechtmäßigen Mordes findet kein Verbrechen statt, und also keine Strafe und auch keine bürgerliche Verurtheilung.

§. 131. Der Mord ist rechtmäßig begangen, wenn die augenblickliche Nothwendigkeit denselben zu rechtmäßiger Vertheidigung seiner selbst und Anderer unumgänglich gebietet.

§. 132. Jeder außer den in den vorhergehenden Artikeln angeführten Fällen öffentlich gegen Personen begangene Mord, mit welchen Waffen, Werkzeugen, oder mit was immer für Mitteln es seyn mag, wird nach Beschaffenheit und nach den Umständen des Verbrechens bestimmt und bestraft, wie folget:

S. 133. Ein unvorsätzlicher Weise begangener Todtschlag ist als ein Mord zu betrachten, und wird mit zwanzigjähriger Kettenstrafe bestraft.

S. 134. Ist der Mord die Folge einer gewaltthätigen Anrethung, ohne daß jedoch die That als rechtmäßiger Mord angesehen werden könne, so kann erklärt werden, daß er zu entschuldigen sey, und er wird dann mit zehnjähriger Stockhausstrafe bestraft.

Eine bloß durch Schimpfreden geschehene Anrethung kann in keinem Fall als Entschuldigung des begangenen Mordes gelten.

S. 135. Ist der Mord an der Person der rechtmäßigen oder natürlichen Eltern, oder an irgend einem andern mit dem Schuldigen in aufsteigender Linie rechtmäßig Unverwandten verübt worden, so wird er als Vaternord mit dem Tode bestraft, ohne daß die im vorigen Artikel angeführte Ausnahme angewandt werden kann.

S. 136. Ein vorsätzlicher Weise begangener Todtschlag ist als Menehelnord zu betrachten, und wird mit dem Tode bestraft.

S. 137. Der durch Gift geflissentlich verübte Mord wird als Verbrechen der Vergiftung angesehen, und mit dem Tode bestraft.

S. 138. Ein auch nicht vollendeter Menehelnord wird mit der im S. 136. festgesetzten Strafe bestraft, wenn der Angriff in der Absicht zu tödten, wirklich geschehen ist.

S. 139. Als Menehelnord ist anzusehen, und als solcher mit dem Tode zu bestrafen, derjenige Mord, welcher andern Verbrechen vorgegangen, sie begleitet, oder ihnen gefolgt hat, als Diebstahl, Beleidigung des Gesetzes, Aufruhr und andere dergleichen Verbrechen.

S. 140. Der Mord durch Vergiftung, wenn er auch nicht vollendet worden ist, wird mit der im S. 136. festgesetzten Strafe belegt, wenn die Vergiftung wirklich geschah, oder wenn das Gift wirklich in Speisen oder Getränken gemischt oder dargeboten würde, welche entweder zum besondern Gebrauch derjenigen Person, gegen welche dieses Unternehmen beabsichtigt war, oder zum Gebrauch einer ganzen Familie, Gesellschaft oder Bewohner eines ganzen Hauses, oder zum öffentlichen Gebrauch bestimmt waren.

S. 141. In jedem Fall wird derjenige, der dieses Verbrechen wegen angeklagt wird, frey gesprochen werden, wenn er vor vollbrachter Vergiftung, oder ehe die Vergif-

Beräufung der Speisen und Getränke entdeckt wurde, die Ausführung dieses Verbrechen vermittelte, entweder dadurch, daß er gedachte Speisen und Getränke weg-schafte, oder den Gebrauch derselben hinderte.

S. 142. Wer immer überwiesen wird, einer schwangern Weibsperson Getränke für Abtreibung ihrer Leibesfrucht gegeben, oder ihr dazu durch Gewalt oder irgend andere Mittel geholfen zu haben, wird mit zwanzigjähriger Kettenstrafe belegt.

S. 143. Alle in den Paragraphen 126, 127, 128, 129, 130, und 131. gegenwärtigen Abschnittes enthaltene Verfügungen in Bezug des unwillkürlicher Weise begangenen, des gesetzlichen, oder des rechtmäßigen Mordes sollen auch auf die theils unwillkürlich, theils gesetzlich, theils rechtmäßig zugefügten Verwundungen angewandt werden.

S. 144. Die Verwundungen die zwar nicht unwillkürlicher Weise zugefügt wurden, aber nicht die nachbeschriebenen Eigenschaften an sich tragen, werden durch bürgerliche Klagen belangt, und können zu Entschädigung und Interesse und korrekzionellen Strafen Anlaß geben, worüber nach den Gesetzen der korrekzionellen Polizei wird verfügt werden.

S. 145. Verwundungen, die nicht unwillkürlicher Weise begangen wurden, und die hier nachfolgenden Eigenschaften an sich tragen, sollen durch peinliche Klagen belangt, und werden mit den hiernach genannten Strafen belegt.

S. 146. Wenn durch gesetzliche Zeugnisse Kunstverständiger bewiesen wird, daß die mißhandelte Person durch diese Wunden zu aller körperlichen Arbeit für mehr als vierzig Tage unfähig gemacht worden ist, so wird der Thäter zur zwanzigjährigen Einsperrungsstrafe verurtheilt.

S. 147. Ist durch die Wirkung dieser Verwundung der mißhandelten Person ein Arm, Fuß oder Schenkel gebrochen worden, so wird die Einsperrungsstrafe auf drey Jahre ausgesprochen.

S. 148. Hat die mißhandelte Person durch die Wirkung dieser Verwundung den Gebrauch eines Auges oder eines Gliedes gänzlich verloren, oder ist dieselbe an irgend einem Theil des Kopfs oder des Körpers verstümmelt worden, so wird die Einsperrungsstrafe auf vier Jahr ausgesprochen.

S. 149. Es wird sechsjährige Kettenstrafe verhängt, wenn die mißhandelte Person durch die Wirkung dieser Verwundung des Gesichts, des Gebrauchs beyder Arme oder beyder Füße gänzlich beraubt worden ist.

§. 150. Jeder Versündigung die an des Thäters rechtmäßigen oder natürlichen Eltern, oder irgend einem andern dem Schuldigen in aufsteigender Linie rechtmäßigen Anverwandten verübt worden ist, wird mit zwanzigjähriger Kettenstrafe belegt.

§. 151. Wenn die in den §. §. 146. 147. 148. 149. und 150. angeführten Gewaltthätigkeiten mit Vorsatz und nach vorher gegangnem Auslauren begangen worden sind, so wird der Thäter mit dem Tode bestraft.

§. 152. Das Verbrechen der Entmannung (Kastrieren) wird mit dem Tode bestraft.

§. 153. Die Nothzüchtigung wird mit sechsjähriger Kettenstrafe belegt.

§. 154. Die in vorigem Artikel bestimmte Strafe wird auf zwölf Jahre ausgesprochen, wenn dieses Verbrechen an einer Weibsperson die noch nicht volle vierzehn Jahr alt ist, begangen würde, oder wenn der Thäter durch die Gewalt und Hilfe eines oder mehrere Mitschuldigen sein Verbrechen verübt hätte.

§. 155. Wer immer überwiesen wird, eine Weibsperson die noch nicht volle vierzehn Jahre alt ist, aus dem Haus derjenigen Personen, deren Gewalt gedachte Person unterworfen ist, oder aus dem Haus, in welches diese Person zur Erziehung oder sonst von den andern gebracht worden ist, mit Gewalt und in der Absicht sie zu mißbrauchen oder sie zu beschimpfen entführt zu haben, verfällt in zwölfjährige Kettenstrafe.

§. 156. Wer immer überwiesen wird, vorsehlicher Weise einem andern das Zeugniß seines bürgerlichen Zustandes zerstört zu haben, wird mit zwölfjähriger Kettenstrafe belegt.

§. 157. Jede verheirathete Person, die vor Auflösung der ersten Ehe einen zweyten Ehevertrag eingeht, wird zu zwölfjähriger Kettenstrafe verurtheilt.

Im Fall der Anklage wegen diesem Verbrechen kann die Entschuldigung auf Treu und Glauben hin (wenn es erweislich war, daß der Ehegatte oder die Ehegattin gestorben,) Statt finden, wenn es bewiesen wird.

## Zweiter Abschnitt.

## Verbrechen und Vergehen gegen das Eigenthum.

§. 158. Jeder Diebstahl, der mit offener Gewalt oder Zwang gegen Personen verübt worden ist, wird mit zehnjähriger Kettenstrafe belegt.

§. 159. Wenn der Diebstahl mit offener Gewalt und Zwang gegen Personen, auf einer Landstrasse, einer Gasse, oder auf einem öffentlichen Platz, oder in dem Innern eines Hauses selbst geschehen ist, so wird dieses Verbrechen mit vierzehnjähriger Kettenstrafe belegt.

§. 160. Das im vorigen Artikel angeführte Verbrechen wird mit achtzehnjähriger Kettenstrafe belegt, wenn der Thäter entweder allein oder mit Hilfe seiner Mitschuldigen in das Innere des Hauses oder der Wohnung, wo er dieses Verbrechen beging, durch Erbrechung von Thüren oder Schließern eindrang oder falsche Schlüssel gebraucht, oder Mauern, Dächer oder andere von aussen angebrachte Ein-schlüsse des Hauses erklettert hat, oder wenn der Thäter im gleichen Haus gewohnt, oder dort zu Tisch gegangen ist, oder gewöhnlich eine bezahlte Arbeit oder Dienst zu verrichten hat, oder wenn er endlich unter dem Namen der Gastfreundschaft dazin aufgenommen ist.

§. 161. Die Dauer der Strafe der in den drey vorhergehenden Artikeln angeführten Verbrechen, wird für jeden der nachfolgenden Umstände der sich bey einem solchen Verbrechen ereignen sollte, um vier Jahre verlängert, nämlich:

1. Wenn das Verbrechen zur Nachtzeit begangen wurde.
2. Wenn dasselbe durch zwey oder mehrere Personen verübt wurde.
3. Wenn der Thäter oder die Thäter dieser Verbrechen Feuergewehre oder andere Mordgewehre bey sich teugen.

§. 162. In jedem Fall kann die Dauer der Strafen für die in den vorhergehenden vier §§. angeführten Verbrechen nicht länger als auf vier und zwanzig Jahre sich erstrecken, in welcher Zahl auch die das Verbrechen vergrößernden Umstände dabey zum Vorschein kämen.

§. 163. Jeder andere Diebstahl der ohne Gewaltthätigkeit gegen Personen vermittelst eines geschehenen Einbruchs, entweder durch den Thäter oder durch seinen Mitschuldigen verübt wurde, wird mit achtjähriger Kettenstrafe belegt.

§. 146.

§. 164. Jeder der nachfolgenden Umstände, unter welchen dieses Verbrechen geschah, wird die Dauer dieser Strafe auf zwey Jahr verlängern, nämlich:

1. Wenn der Einbruch bey den äußern Pforten oder den außenher an den Gebäuden und Häusern angebrachten Einschlüssen geschah.
2. Wenn das Verbrechen in einem wirklich bewohnten oder zur Bewohnung dienenden Haus begangen worden ist.
3. Wenn das Verbrechen zur Nachtzeit geschah.
4. Wenn es durch zwey oder mehrere Personen ausgeübt wurde.
5. Wenn der Thäter oder die Thäter Feuer- oder irgend andere Mordgewehre bey sich trugen.

§. 165. Ist aber der Diebstahl durch einen Einbruch im Innern eines Hauses geschehen, durch jemanden, der darin wohnt oder dort zu Tisch geht, oder gewöhnlich darin eine bezahlte Arbeit, oder Dienst zu verrichten hat, oder unter dem Namen der Gastfreundschaft darinn anfaenommen ist, so wird ein solcher Einbruch eben so gestraft, als wenn er von außen her geschehen wäre, und der Thäter in diejenige Strafe verurtheilt, welche in den vorhergehenden Artikeln auf einen von außen begangenen Einbruch nach Beschaffenheit der Umstände festgesetzt worden ist.

§. 166. Der mittels falscher Schlüssel begangene Diebstahl wird mit achtjähriger Kettenstrafe belegt.

§. 167. Die Dauer dieser im vorigen Artikel angeführten Strafe wird durch jeden der nachfolgenden Umstände, unter denen das angeführte Verbrechen begangen wird, auf zwey Jahr verlängert, nemlich:

1. Wenn dieses Verbrechen in einem wirklich bewohnten oder zur Bewohnung dienenden Haus verübt wurde.
2. Wenn es zur Nachtzeit geschah.
3. Wenn es durch zwey oder mehrere Personen begangen wurde.
4. Wenn der Thäter oder die Thäter Feuer- oder andere Mord- Gewehre bey sich trugen.
5. Wenn der Verbrecher selbst diese falschen Schlüssel gemacht hat, die er zu Vollbringung dieses Verbrechens brauchte.
6. Wenn dieses Verbrechen durch denjenigen Handwerksmann der die mit Hülfe dieser falschen Schlüssel aufgebrochenen Schloßer verfertigt hat, oder durch denjenigen



ligen Schloßer geschah, welcher dormalen oder ehemals zum Dienste dieses Hauses gebraucht wurde.

§. 168. Jeder Diebstahl, bey welchem Dächer, Manern oder andere von außen her angebrachte Einschlässe, eines Gebäudes oder Hauses erkriegen wurden, wird mit achtjähriger Kettenstrafe belegt.

§. 169. Jeder der nachfolgenden Umstände, unter welchen dieses Verbrechen begangen wurde, wird die Dauer der im vorigen § angeführten Strafe auf zwey Jahre verlängert; nemlich:

1. Wenn dieses Verbrechen in einem wirklich bewohnten oder zur Bewohnung bestimmten Hause geschah.

2. Wenn es zur Nachtzeit ausgeübet wurde.

3. Wenn es durch zwey oder mehrere Personen vollzogen wurde.

4. Wenn der Thäter oder die Thäter Feuer- oder andere Mordgewehre trugen.

§. 170. Wenn ein Diebstahl in dem Innern eines Hauses verübt würde, durch jemanden, der darin wohnt oder zu Tisch geht, oder gewöhnlich einen bezahlten Dienst oder Arbeit darin zu verrichten hat, oder der darin unter dem Titel der Gastfreundschaft aufgenommen ist, so wird der Thäter mit achtjähriger Kettenstrafe belegt.

§. 171. Die Dauer der im vorigen Artikel festgesetzten Strafe wird durch jeden der nachfolgenden Umstände, mit welchen das Verbrechen begleitet war, um zwey Jahre verlängert, nemlich:

1. Wenn es zur Nachtzeit geschah.

2. Wenn es durch zwey oder mehrere Personen vollzogen wurde.

3. Wenn der Thäter oder die Thäter Feuer- oder andere Mordgewehre bey sich trugen.

§. 172. Die im obstehenden § 170. gegen die durch die Bewohner oder Tischgänger eines Hauses begangene Diebstähle getroffene Verfügung ist gleichfalls auf alle Diebstähle anzuwenden, welche in Gasthöfen, Wirths-, Siben- und Kaffehäusern, Herbergen, in öffentlichen Bädern und bey Traiteurs verübt werden.

Jeder Diebstahl der in einem solchen Haus entweder von dem Hauswirth oder von seinen Leuten gegen denjenigen, die sie darum aufgenommen haben, oder durch diese gegen die Hauswirth, oder jede andere in diesen Häusern aufgenommene Person begangen würde, wird mit achtjähriger Kettenstrafe bestraft.

Jedoch sind in der vorhergehenden Verfügung nicht begriffen; die Theatersäle, öffentliche Gebäude und Gewölbe. Die in solchen Orten verübten Diebstähle werden mit vierjähriger Kettenstrafe bestraft.

§. 173. Wenn zwey oder mehrere Personen ohne Waffen, oder nur eine allein und mit Feuer oder anderem Mordgewehr versehen, ohne verübliche Gewaltthatigkeiten, ohne Einbruch, ohne Einsteigen, ohne falsche Schlüssel in das Innere eines wirklich bewohnten, oder zur Bewohnung dienenden Hauses hineingekommen sind, und darin einen Diebstahl begangen haben, so werden sie mit sechsjähriger Kettenstrafe belegt.

§. 174. Wenn dieses Verbrechen durch zwey oder mehrere Personen begangen wurde, und der Thäter, oder einer derselben Feuer- oder andere Mordgewehre bey sich trug, so wird achtjährige Kettenstrafe verhängt.

§. 175. Wenn dieses Verbrechen zur Nachtzeit geschah, so wird die Dauer jeder in den beyden vorhergehenden Artikeln bestimmten Strafen, auf zwey Jahre verlängert.

§. 176. Wer immer einen Dienst oder eine Arbeit gegen Bezahlung übernommen, und die ihm vermöge dieses Dienstes oder dieser Arbeit anvertrauten Effekten oder Waaren entwendet hat, wird mit vierjähriger Kettenstrafe belegt.

§. 177. Es wird vierjährige Kettenstrafe auf einen Diebstahl verhängt wodurch Sachen auf Landkutschen, Botenwägen und andern öffentlichen Fuhrwerken zu Wasser oder zu Land durch die Aufseher dieser Fuhrwerke, oder durch andere in den Diensten der Büreaus dieser Verwaltungen stehende Personen entwendet werden.

§. 178. Jeder Diebstahl, der durch diejenigen Personen, welche auf einem solchen Wagen Platz nahmen, verübt wurde, wird mit vierjähriger Einsperrung bestraft.

§. 179. Jeder Diebstahl, der keine von den vorhin genannten Eigenschaften hat, aber durch zwey oder mehrere Personen ohne Waffen, oder durch eine Person allein, mit Feuer oder andern Mordgewehren versehen, begangen wurde, wird mit vierjähriger Einsperrungsstrafe belegt.

§. 180. Wenn dieses Verbrechen durch zwey oder mehrere Personen begangen wurde, und die Thäter oder einer derselben Feuer oder andere Mordgewehre bey sich trugen, so wird vierjährige Kettenstrafe verhängt.



§. 181. Ist dieses in den beyden vorigen Artikeln angeführte Verbrechen zur Nachtzeit begangen worden, so wird die Dauer einer jeden in diesen Artikeln enthaltenen Strafe auf zwey Jahr verlängert.

§. 182. Jeder in einem eingeschlossenen Grundstück begangene Diebstahl wird mit vierjähriger Kettenstrafe bestraft, wenn das Grundstück unmittelbar mit einem bewohnten Hause zusammen hängt.

Die Dauer der in dem gegenwärtigen Artikel gemeldten Strafe wird durch jeden der nachfolgenden Umstände, unter welchem dieses Verbrechen begangen wurde, auf zwey Jahr verlängert, nemlich:

1. Wenn es zur Nachtzeit geschah.
2. Wenn es durch zwey oder mehrere Personen vereinigt, verübt wurde.
3. Wenn der Thäter oder die Thäter Feuer- oder Mordgewehre bey sich trugen.

§. 183. Jeder in einem eingeschlossenen Grundstück verübte Diebstahl wird, wenn das Grundstück nicht unmittelbar mit einem bewohnten Hause zusammenhängt, mit vierjähriger Einsperungsstrafe belegt.

Geschah er zur Nachtzeit, so wird diese Strafe auf sechs Jahre verhängt.

§. 184. Jeder Diebstahl von Pflügen, Feld- Geräthschaften, Pferdten oder andern Lastthieren, Vieh, Bienenstöcken, Waaren oder andern öffentlich ausgestellten Sachen, er mag entweder auf dem Feld, oder auf einer StraÙe, auf den Holz- Fahr- oder Wochenmärkten, oder andern öffentlichen Orten verübt werden, wird mit vierjähriger Einsperung bestraft. Wenn das Verbrechen zur Nachtzeit geschah, so wird diese Strafe auf sechs Jahr ausgefällt.

§. 185. Jeder Diebstahl, bey welchem nicht einer der in den vorhergehenden Artikeln angeführten Umständen eintrifft, wird durch die korektionnelle Politzey verfolgt und bestraft.

§. 186. Wer immer überwiesen wird, Effekten, Waaren, Geld, Titel über Eigenthum, Schuldschriften oder andere Quittungen, oder irgend anderes bewegliches Eigenthum das ihm unehtgeldlich anvertraut wurde, unter der Verbindlichkeit, dasselbe wieder zurückzustellen oder wieder vorzuweisen, zu seinem Gewinn entwendet, oder verwendet, oder böshafter Weise in der Absicht, dem andern zu schaden verbrennt, oder auf was immer für eine Art zerstört zu haben, wird in die Strafe der Bürgerrechts-Entsetzung verurtheilt.

§. 187. Jeder betrügerischer Weise gespielte Bankerott, (Auffahl, Geldschlag) in der Absicht, seine rechtmäßigen Gläubiger zu hintergehen, wird mit sechsjähriger Kettenstrafe bestraft.

§. 188. In die in dem vorhergehenden Artikel festgesetzte Strafe werden alle diejenigen verfallen, die zu solchen betrügerischen Bankerotten geholfen, oder sie begünstigt haben, indem sie entweder Waaren hinterhalten, oder vorgebliche Uebertragungen, Verkäufe oder Schenkungen annahmen, oder was immer für andere Akten unterschrieben hätten, von denen sie wußten, daß sie zum Verrug der rechtmäßigen Gläubiger geschahen.

§. 189. Wer immer überwiesen wird, aus Bosheit oder Rache, und in der Absicht einem andern zu schaden, Feuer angelegt zu haben, an Häusern, Gebäuden, Schiffen, Magazinen, Werkstätten, Wäldern, Scheiterhäufen, auf dem Felde liegende oder stehende Frucht, oder an andre brennbare Sachen, durch welche Feuer in den gedachten Häusern, Gebäuden, Schiffen, Magazinen, Werkstätten, Wäldern, Scheiterhäufen, oder auf dem Feld liegender oder stehender Frucht entstehen könnte, wird mit dem Tode bestraft.

§. 190. Wer immer überwiesen wird, durch die Wirkung einer Mine oder durch Leitung derselben Gebäude oder Häuser zerstört zu haben, wird mit dem Tode bestraft.

§. 191. Wer immer überwiesen wird, durch Worte oder durch unterzeichnete oder nicht unterzeichnete Schriften gedrohet zu haben, das Eigenthum eines andern anzuzünden, wird, wenn auch die Drohung nicht ausgeführt wurde, mit vierjähriger Kettenstrafe belegt.

§. 192. Wer immer überwiesen wird, geküßentlich aus Bosheit oder Rache, und in der Absicht einem andern zu schaden, durch was immer für ein gewaltthätiges Mittel, Häuser, oder was immer für Gebäude, Dämme und Straßen, die das Wasser zurückhalten, zerstört oder eingerissen zu haben, wird in sechsjährige Kettenstrafe verfallen; und wenn solche Gewaltthätigkeiten durch zwey oder mehrere Personen vereinigt ausgeübt wurden, so wird diese Strafe auf neun Jahr ausgesetzt; sollte aber jemand bey Anlaß dieses Verbrechenens das Leben verlieren, so sthet die auf den Mordmord gesetzte Strafe statt.

§. 193. Wer immer überwiesen wird, aus Bosheit oder Rache, und in der Absicht einem andern zu schaden, Pferde oder andere Lastthiere, Schaaf, Schweine, Vieh,

Bleib, Fische in Teichen, Bächen oder Behältern vergiftet zu haben, wird zu sechsjähriger Kettenstrafe verurtheilt.

§. 194. Wer immer gefässentlich aus Bosheit oder Rache, und in der Absicht einem andern zu schaden, auf was immer für eine Art Eigenthumstitel, Scheine, Wechselbriefe, Quittungen, Schriften oder Akten, die entweder einige Verbindlichkeiten oder Entledigungen enthalten, welche durch List oder Gewalt entwendet wurden, verbrennt, oder auf welche Art es sey zerstört hätte, wird zu vierjähriger Kettenstrafe verurtheilt.

§. 195. Wenn dieses Verbrechen durch zwey oder mehrere Personen vereinigt begangen wurde, so wird diese Kettenstrafe auf sechz Jahr verhängt.

§. 196. Jede Art von Plünderung oder Verwüstung von Baaren, Effekten und beweglichen Eigenthum, welche durch einen Auflauf und durch offene Gewalt verübt wurden, wird mit sechsjähriger Kettenstrafe belegt.

§. 197. Wer immer überwiesen wird, durch Gewalt die Unterzeichnung einer Schrift, oder einer andern verpflichtenden oder besprechenden schriftlichen Verhandlung erzwungen zu haben, wird als ein Dieb behandelt, welcher Gewalt an Personen ausübte, und verfällt in die in den Paragraphen 158. 159. 160. 161. und 162. dieses Abschnittes festgesetzte Strafe nach Beschaffenheit der Umstände, unter denen solche Verbrechen begangen wurden.

§. 198. Wer immer überwiesen wird, boshafter Weise und in der Absicht einem andern zu schaden, das Verbrechen der Verfälschung begangen zu haben, wird gefrast werden wie folget:

§. 199. Wenn das Verbrechen von Verfälschung an Privatschriften begangen wurde, so wird vierjährige Kettenstrafe verhängt.

§. 200. Wenn das Verbrechen der Verfälschung an Wechselbriefen oder andern Kaufmanns- oder Wechselsachen verübt wurde, wird die Kettenstrafe auf sechs Jahr ausgefällt.

§. 201. Wenn das Verbrechen der Verfälschung an authentischen und öffentlichen Schriften begangen wurde, so wird diese Strafe auf acht Jahr ausgesprochen.

§. 202. Wer immer das Verbrechen der Verfälschung begien, oder wissentlich von irgend einem verfälschten Gegenstand Gebrauch machte, von dem er wußte, daß er falsch sey, wird mit den für jede Art Verfälschung oben bestimmten Strafen belegt.

§. 203. Wer immer überwiesen wird, wissentlich und absichtlich in falschem Gewicht oder Maas verkauft zu haben, wird, wenn er wegen dem gleichen Vergehen zweymal von Polizeyen wegen gestraft worden ist, in vierjährige Kettenstrafe verfällt.

§. 204. Wer immer überwiesen wird, in bürgerlichen Rechtsfachen falsches Zeugniß gegeben zu haben, wird mit sechsjähriger Kettenstrafe belegt.

§. 205. Wer immer überwiesen wird, in Criminalsachen ein falsches Zeugniß abgelegt zu haben, wird mit zwanzigjähriger Kettenstrafe, und wenn der Angeklagte, in dessen Prozeß er als falscher Zeuge austrat, zum Tode verurtheilt wurde, mit dem Tode bestraft.

---

### D r i t t e r T i t e l .

#### Von den Mitschuldigen des Verbrechens.

§ 206. Wer immer überwiesen wird, bei einem begangenen Verbrechen den Thäter oder die Thäter durch Geschenke, Versprechungen, Befehle oder Drohungen zu Begehung desselben angereizt zu haben, oder wissentlich und in verbrecherischer Absicht dem Thäter oder den Thätern Mittel, Waffen oder Werkzeuge zur Ausführung dieses Verbrechens angeschafft zu haben, oder wissentlich und in verbrecherischer Absicht dem Thäter oder den Thätern entweder in der Ausführung dieses Verbrechens selbst, oder in andern Unternehmen, durch welche die Ausübung dieses Verbrechens erleichtert oder vorbereitet wurde, geholfen und beigestanden zu haben, wird zu gleichen Strafen verurtheilt, welche durch das Gesetz gegen die Urheber solcher Verbrechen festgesetzt sind.

§ 207. Wer immer überwiesen wird, zur Ausübung eines wirklich geschehenen Verbrechens jemanden geradezu, oder durch an öffentlichen Orten gehaltene Reden, oder durch an diesen Orten angeschlagene oder ausgestreute Zettel, oder durch mittelst des Drucks bekannt gemachte Schriften, aufgefordert zu haben, verfällt in die gleiche Strafe, die durch das Gesetz gegen die Urheber des Verbrechens festgesetzt ist.

§ 208. Wenn ein Diebstahl begangen worden ist, und irgend jemand überwiesen wird, gekohnte Sachen, die er als solche kannte, ganz oder zum Theil unentgeltlich angenommen, gekauft oder versteckt zu haben, wird als Mitschuldiger betrachtet, und zu der durch das Gesetz gegen die Urheber des Verbrechens selbst festgesetzten Strafe verurtheilt.

§ 209. Wer immer überwiesen wird, den Leichnam einer ermordeten Person verdeckt und verborgen zu haben, wird, wenn er auch keinen Antheil an der Ermordung nahm, zu vierjähriger Einsperrungsstrafe verurtheilt.

Für jede vor Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzbuchs begangene That, wenn dieselbe nach den schon bestehenden Gesetzen als Verbrechen aufgestellt wird, durch gegenwärtiges Gesetz aber nicht, oder wenn die That durch gegenwärtiges Gesetz als Verbrechen aufgestellt ist, durch die alten Gesetze aber nicht, so wird der Angeklagte losgesprochen, jedoch mit Vorbehalt, daß er korrekzionellen Strafen unterworfen bleibt, wenn er sich einer solchen schuldig gemacht hat.

Ist aber eine solche That nach diesem gegenwärtigen und den ehevorigen Gesetzen als Verbrechen zu betrachten, so wird der als schuldig Erklärte, zu den in diesem Gesetzbuch darauf gelegten Strafen verurtheilt.

## Z u s a z T i t e l.

### Ueber die Gleichheit der Strafen.

§ 210. Die Vergehen gleicher Art werden mit Strafen gleicher Art bestraft, ohne Unterscheid des Ranges und Standes des Verbrechers.

§ 211. Da die Vergehen und Verbrechen nur persönlich sind, so drückt die Strafe des Verbrechers, nur was er immer für entehrenden Verurtheilungen unterworfen seyn mag, seiner Familie keine Schande auf. Die Ehre derjenigen, die ihm angehören, ist keineswegs dadurch befehrt, und sie können wie vorhin, zu allen Stellungen, Handwerken, Ämtern und Würden gelangen.

§ 212. In keinem Fall kann die Einziehung (Confiscation) der Güter der Verurtheilten ausgesprochen werden.

§ 213. Der Leichnam des Hingerichteten wird seiner Familie ausgetiefert, wenn sie es begehrt. In allen Fällen wird er auf gewöhnliche Weise beerdigt, und an dem Todtenregister die Art seines Todes nicht angemerkt.

(L. S.)

Der Präsident des großen Rathes,  
D e s l o e s.

G e r m a n n Sekretär.  
E s c h e r, Vice-Sekretär.

## Der Senat an das Vollziehungs-Direktorium.

Der Senat der einen und untheilbaren Helvetischen Republik hat den hievor enthaltenen Beschluß des grossen Rathes in Erwägung gezogen und genehmiget, mit denen im Beschluß vom 27. April enthaltenen Abänderungen.

Luzern, den 4. Mai 1799.

(L. S)

Der Präsident des Senats,  
Mittelholzer.  
Ziegler, Sekretär.  
F. Muret, Sekretär.

Das Vollziehungs-Direktorium der Helvetischen einen und untheilbaren Republik beschliesst, daß obstehendes Gesetz, welches vom grossen Rath am 1. April 1799 beschloß, und durch den Senat am 4. Mai 1799 bestätigt worden ist, dem Justizminister zum Druck und Mittheilung an die Tribunalken der Republik zugesandt, und gegenwärtige Originalakte mit dem Siegel der Republik verwahrt werden soll.

Luzern, den achten Maimonat eintausend siebenhundert neun und neunzig, 1799.

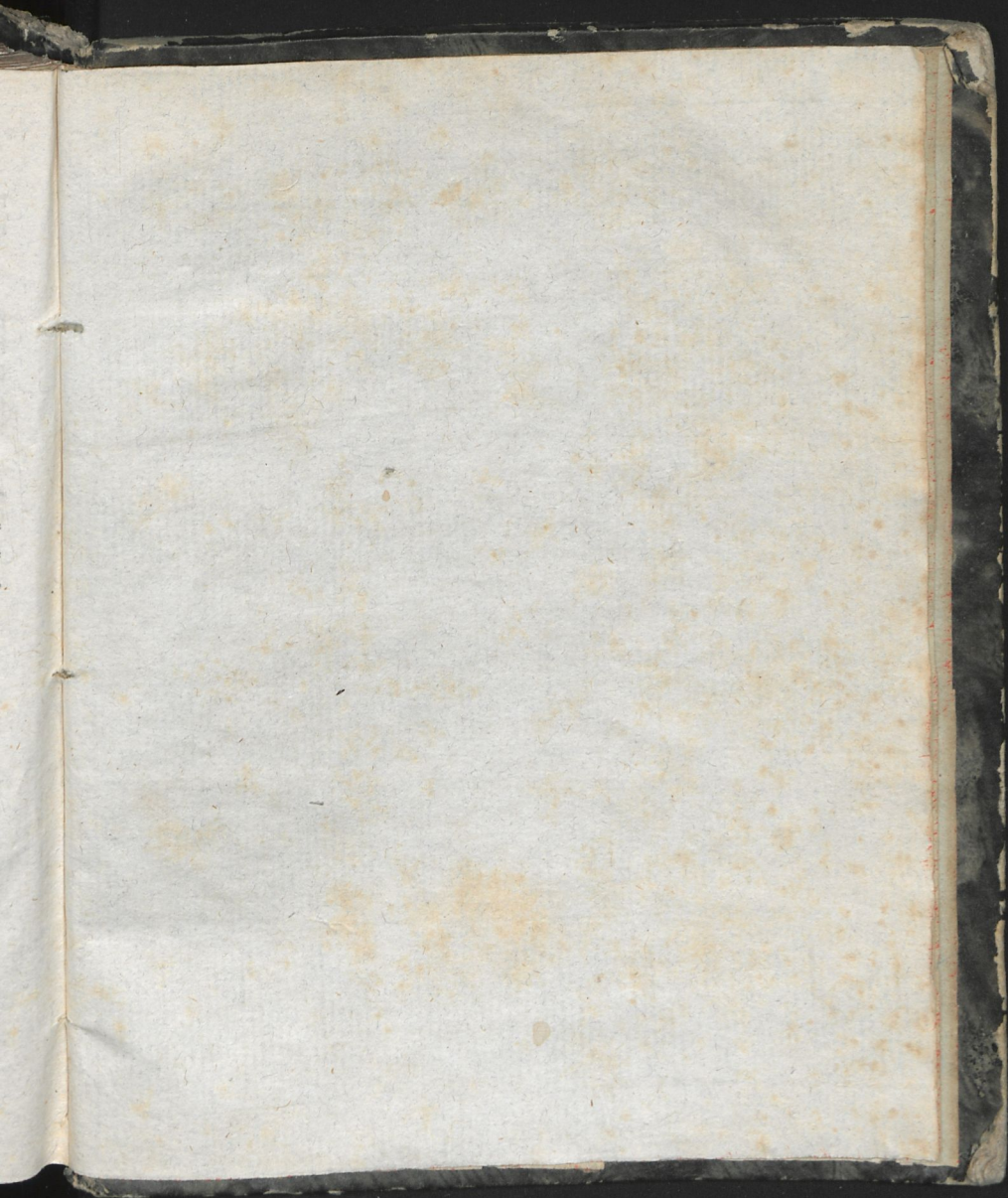
Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
Peter D. S.

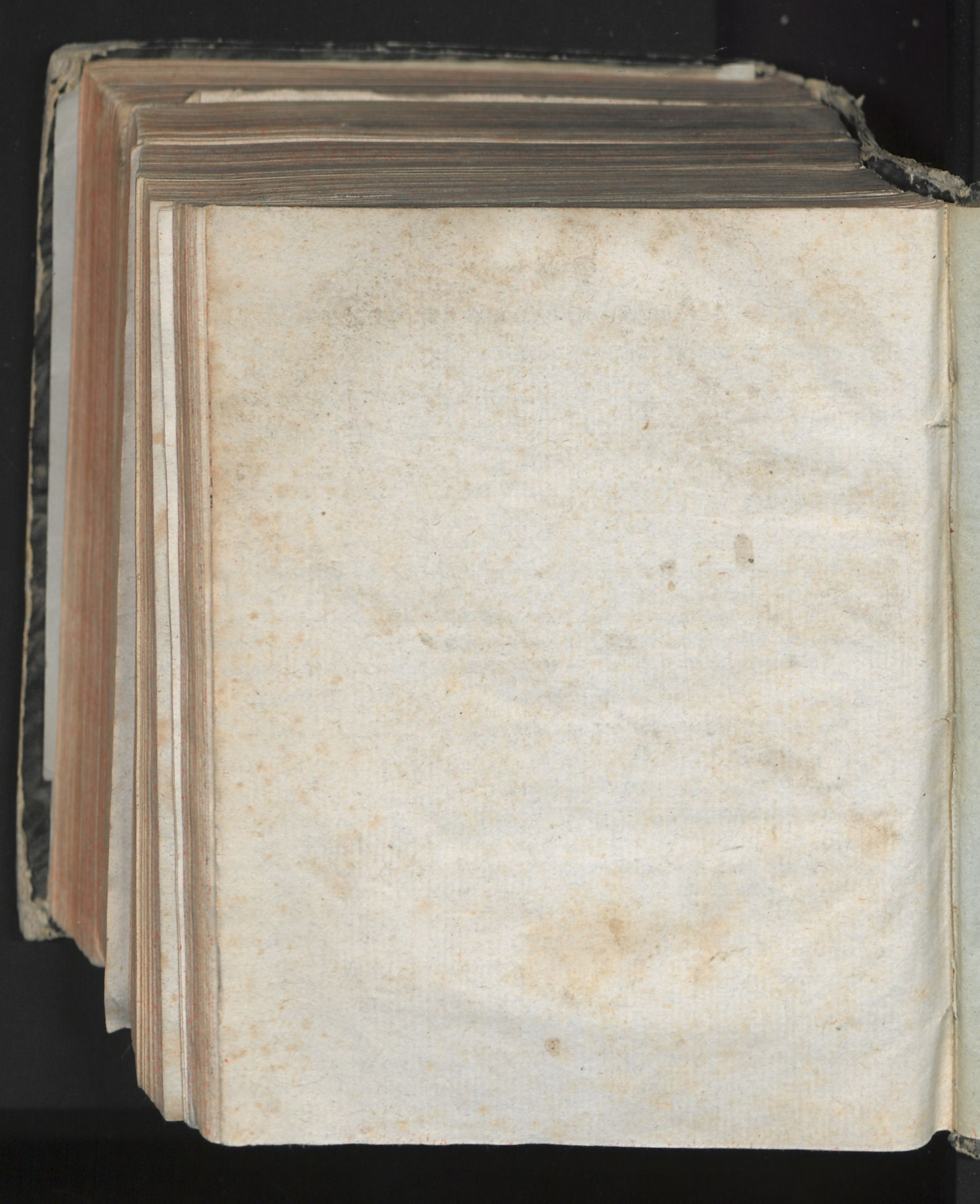
Im Namen des Direktoriums, der Generalsekretär,  
Mousson.

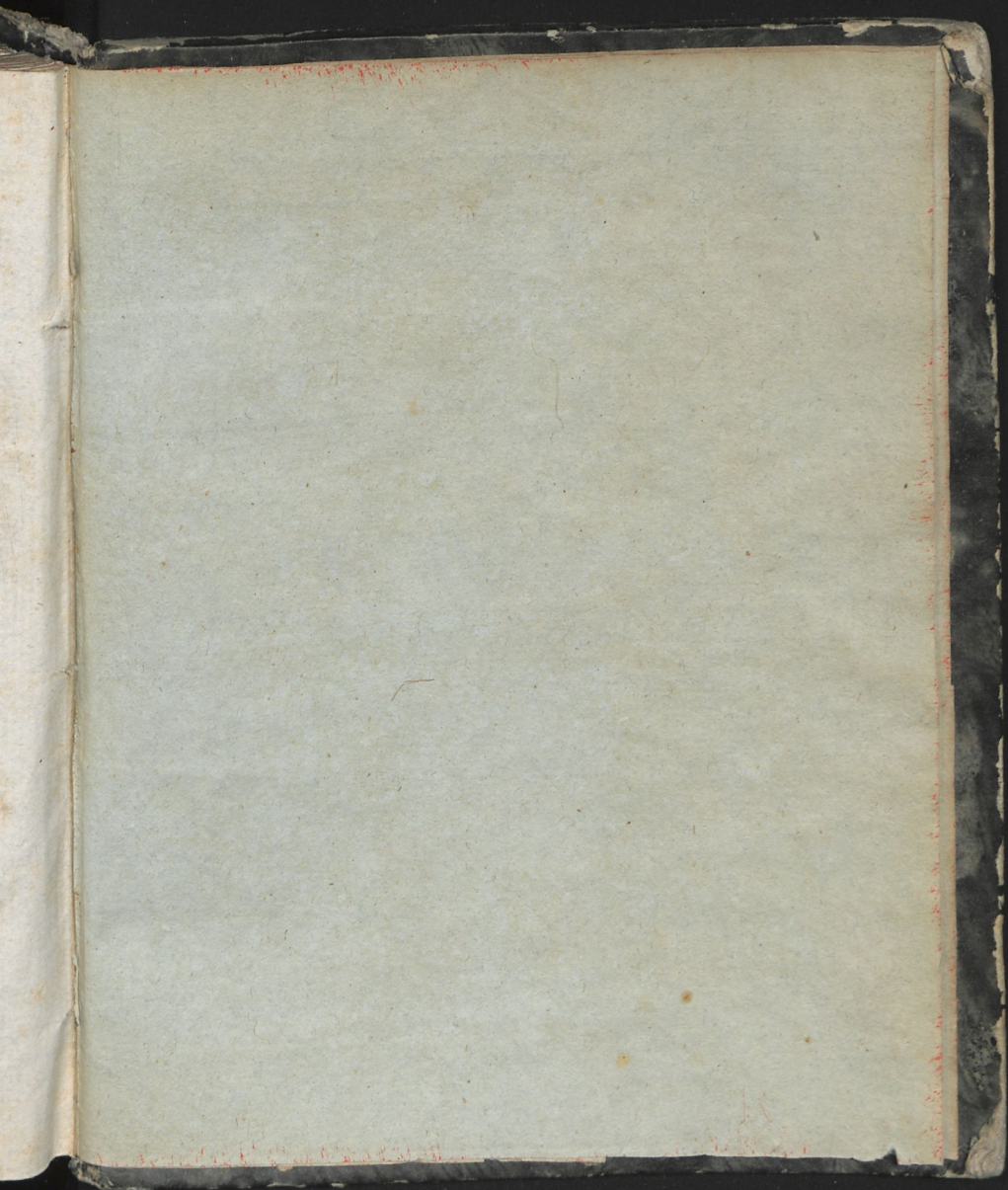
Zu drucken und publiciren anbefohlen;

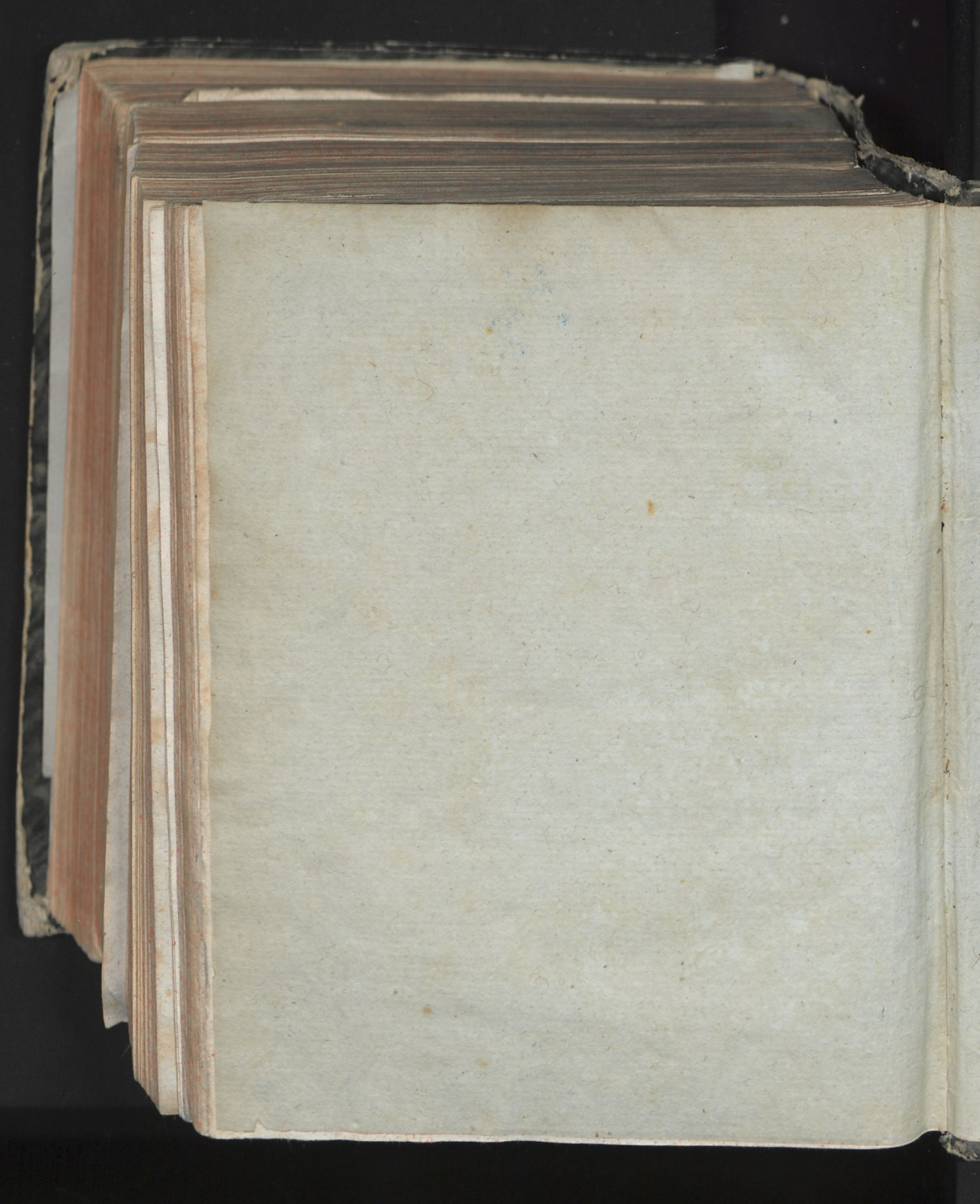
Der Minister der Justiz und Polizei,  
F. B. Meyer.











Kp 4130



ULB Halle 3  
003 085 937



VD18

SK

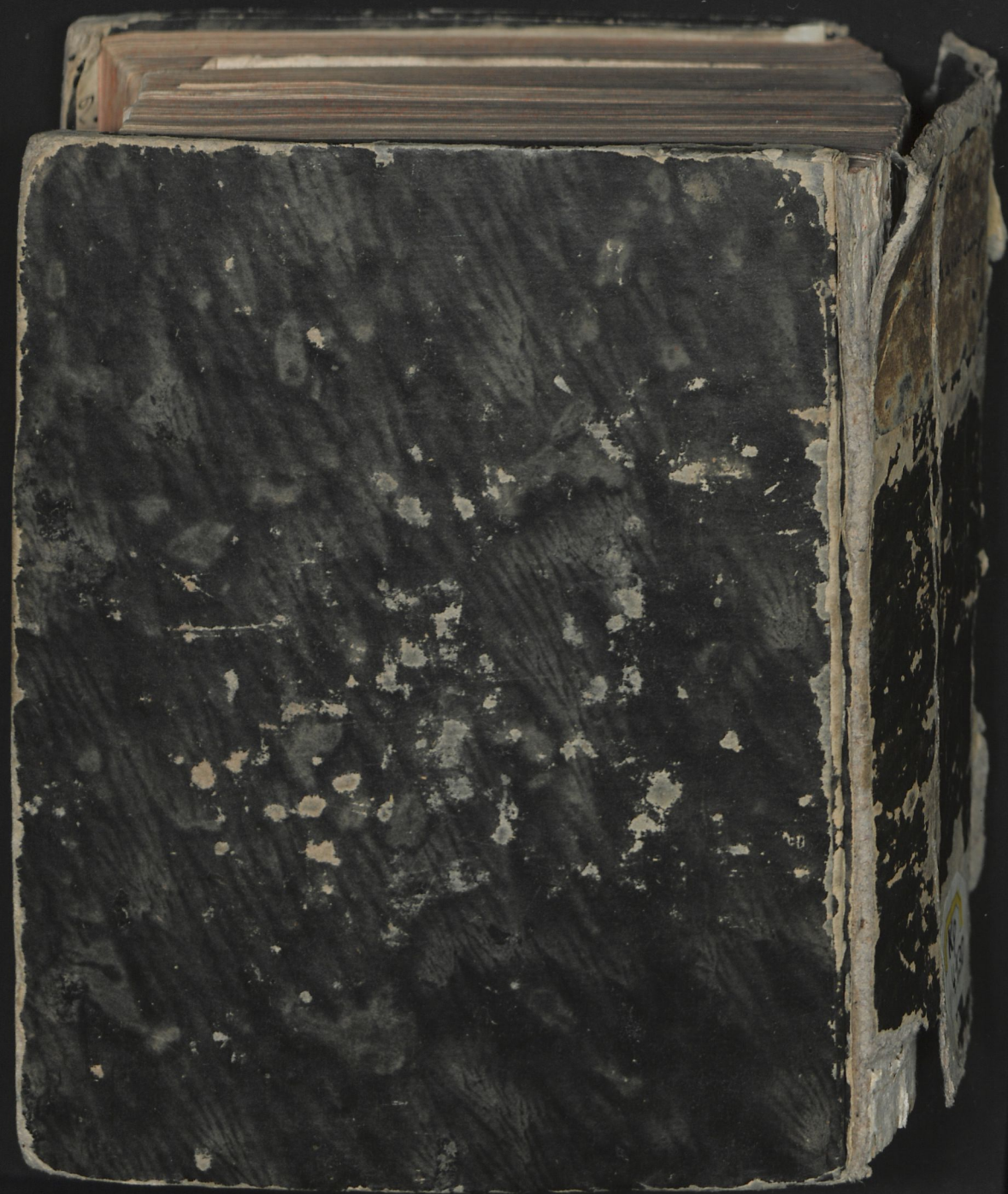


1017

Reber

MC





Beinli

Buch.

27

